

Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg  
Die amtierende-Präsidentin  
Platz der Deutschen Einheit 1  
03046 Cottbus  
Fax: 0355 69 2156 + 2834

## W I D E R S P R U C H

des Herrn Marcel Langner, [REDACTED]  
gegen den Bescheid vom 31.03.2020/Az.: 029-2020, Auskunft nach dem Akteneinsichts- und Informationsgesetz (AIG)

### 1. Sachverhalt

Ihre Hochschule hat auf meine Anfrage über FragDenStaat.de <https://fragdenstaat.de/a/181423> schriftlich (Briefempfang am 02.04.2020) nach meiner Interpretation (sinngemäß) mitgeteilt:

- (1) Die Information ist nicht vorhanden
- (2) Die Information betrifft (auch) den Bereich der Tätigkeit von Prüfung, Forschung und Lehre
- (3) Es entstehen Kosten von 10€

### 2. Rechtliche und fachliche Wertung/Widerspruchsbegründung

Zu (1)

Ich gehe im Rahmen ordentlicher Haushaltsführung davon aus, dass nach LHO, VV-LHO und den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg eine Veraktung (Haushaltsplanung) durchgeführt wird.

Dort müsste die von mir erfragte Information in Gruppe 526 enthalten sein:

*Gruppe 526*

*526 Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben*

*Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher*

*Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen*

*Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen*

*Preise bei Gutachterwettbewerben*

*Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen auf Grund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (zum Beispiel Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).*

Auch unter Annahme der Missachtung der zuvor genannten Vorschriften, ist durch Einsicht in entsprechende Rechnungen/Buchungen selbstverständlich (wenn auch mit erhöhtem Aufwand) eine Ermittlung möglich. Sollte sich die Information auch (bzw. nur) über das MWFK ermitteln lassen, bitte ich um Mitteilung und Begründung.

Vorsorglich (aufgrund meiner Erfahrung mit Ihrer Hochschule) sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der erfragten Information um Akten im Sinne des AIG handelt. Sofern dort Unklarheit Ihrerseits besteht, bitte ich um Konsultation mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, welche auch Ihnen zur Verfügung steht und Mitteilung, ob Ihre Ansicht ist, es handele sich nicht um Akten im Sinne des AIG.

Zu (2)

Hier ergibt sich für mich in Ihrer Argumentation ein logisches Verständnisproblem. Wenn Sie der Ansicht sind, eine solche Information wäre nicht vorhanden, wie können Sie dann überhaupt eine Kategorisierung vornehmen? Zu diesem Zweck hätten doch Unterlagen angelegt, kategorisiert und eingesehen werden müssen? Ich bitte um Klärung, wie dieser Ablehnungsgrund zu verstehen ist. Hypothetische Ablehnungsgründe (Wenn Akten vorhanden wären, dann wären die...) erachte ich als rechtlich unerheblich.

Zusätzlich impliziert Ihre wörtliche Formulierung:

*„Der Antrag bezieht sich zum Teil auf den Bereich von Wissenschaft, Forschung usw.“*

,dass ein anderer Teil (der laut Ihrer Aussage doch nicht existent ist), der sich nicht auf den Bereich von Wissenschaft, Forschung usw. bezieht, existiert? Ich bitte um Erläuterung.

Aber auch grundsätzlich kann ich der Auffassung nicht folgen. Dazu gebe ich (auszugsweise) die Anwendungshinweise zu § 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zur Kenntnis:

*Die staatlichen Hochschulen wurden vom Gesetzgeber ausdrücklich als solche dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes unterworfen, soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden. Eine umfassende Interpretation des Begriffs Wissenschaft würde die Akteneinsicht bei einer Universität jedoch schlechthin unmöglich machen. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte er eine Pauschalausnahme der Hochschulen vorgesehen. Auch im Rahmen der erforderlichen Grundrechtsabwägung zwischen der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 31 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) und dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Akteneinsicht aus Art. 21 Abs. 4 LV ist kein anderes Ergebnis möglich. Das „Tätigwerden“ einer Universität im Wissenschaftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 2 ist dementsprechend eng auszulegen.*

Zudem liegen die von mir erfragten Information aggregiert (anonymisiert) vor und zusätzlich auch noch in der Vergangenheit. Allein deshalb besteht keine Anwendung nach § 2 Abs. 2 S. 2 (siehe auch Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg 2006/2007, S. 146ff).

Zu (3)

Sie erheben Kosten ohne konkrete Erläuterung, worin der Aufwand konkret bestanden hat. Ich bitte um Erläuterung und Aufschlüsselung.

Ebenso (auszugsweise) und vorsorglich gebe ich die Anwendungshinweise zu § 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zur Kenntnis:

*„Gebühren werden nicht mit dem Ziel der Kostendeckung erhoben. Ein Antragsteller darf durch die Gebührenhöhe nicht davon abgeschreckt werden, sein Informationsrecht geltend zu machen. Neben anderen Aspekten dient das Akteneinsichtsrecht auch der Schaffung einer Transparenz des staatlichen Handelns. Gerade, wenn es darum geht, Bürgerinnen und Bürger – und sei es indirekt – an staatlichen Entscheidungen teilhaben zu lassen, kann es unangemessen sein, Gebühren zu erheben.“*

*„Der Rechercheaufwand bzw. die Zeit, die eine Behörde für die Suche der zur Einsicht begehrten Akten aufwendet, ist vor allem von der Organisation innerhalb der Behörde abhängig. Eine unzureichende Aktenführung oder Archivierung sowie die mangelnde Trennung personenbezogener von allgemeinen Daten innerhalb einer Akte führen automatisch zu einem höheren tatsächlichen Aufwand bei der Suche sowie bei der*

*Aussonderung schutzbedürftiger Daten. Dieser darf in keinem Fall in Form von Kosten auf den Antragsteller abgewälzt werden.“*

*„Häufig sehen allgemeine Kostenverordnungen oder -satzungen einen pauschalen Zeittarif vor, nach dem z. B. für jede angefangene Viertelstunde ein bestimmter Betrag fällig wird. Teilweise entspricht dieser Betrag den tatsächlichen Stundensätzen für die infrage kommende Laufbahngruppe der Bearbeiter. Dies ist alleine schon deshalb nicht zulässig, weil die Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht (siehe z. B. § 10 Abs. 1) bei der Festlegung der Kostenhöhe ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Akteneinsicht und dem Verwaltungsaufwand fordert. Ein mit dem Zeitaufwand linear steigender Gebührensatz widerspricht auch dem allgemeinen Äquivalenzprinzip des Kostenrechts. Möglich ist ein Zeittarif lediglich unter der Voraussetzung, dass dieser nicht den tatsächlichen Stundensatz, sondern bereits einen ermäßigten Tarif vorsieht und keine Mindestgebühr, wohl aber eine Höchstgebühr festsetzt.“*

Im übrigen sehe ich im Vergleich mit anderen Anfragen, die ich bei FragDenStaat.de einsehen kann, den Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet. Wie erklären Sie vergleichend einen Kostenaufwand, im direkten Vergleich zu diesen Anfragen, deren Beantwortung kostenfrei ergangen ist: <https://fragdenstaat.de/a/30376>, <https://fragdenstaat.de/a/8345> ?

Ich hatte explizit um Kostenankündigung gebeten. Das haben Sie unterlassen. Jedoch haben Sie es bei dieser Anfrage nicht unterlassen: <https://fragdenstaat.de/a/171432>. Es erscheint mir also eine unterschiedliche Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen zu geben, die nach mir nicht transparenten Kriterien durchgeführt wird. Ich behalte mir vor, die internen Anweisungen und Prozessbeschreibungen für den Umgang mit Informationsfreiheitsanfragen im Rahmen weiterer Anfragen nach AIG zu ermitteln.

Unabhängig vom Vergleich mit vorherigen Anfragen, erachte ich die Missachtung eines expliziten Wunsches eines Bürgers nach einer Kostenankündigung, als Einschränkung der Ausübung der Rechte des AIG an (Abschreckung). Ich bitte um Überdenkung, besonders auch im Hinblick auf die Höhe (Bagatelle).

### **3. Ergebnis**

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

Ich bitte um Prüfung, Bescheidung und weise auf die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruches hin. Sollten Sie, angesichts der aktuellen Situation, etwas länger als üblich Zeit benötigen, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Sollten in der Folge des Widerspruches und der eventuell erneuten Bearbeitung meiner ursprünglichen Anfrage Gebühren anfallen, so bitte ich auch in diesem Fall, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Die Übermittlung dieses Schreibens erfolgt per Fax (und über FragDenStaat.de). Das Schreiben wurde eigenhändig unterschrieben. Ich bitte um Mitteilung, sofern Sie auf eine briefliche Zustellung (Einwurf Einschreiben) bestehen, deren Kosten, im Rahmen eines erfolgreichen Widerspruches oder folgenden Verfahrens, Sie zu tragen hätten. Von der Kostenerhebung für diesen Ausdruck und die Übermittlung dieses Faxes sehe ich ab.

22.04.2020

Marcus Langner